

Merkblatt Bayerneffekt

Allgemein:

Hat der Rechnungsaussteller seinen Firmen-/Steuersitz in Bayern oder handelt es sich um eine handelsregisterlich eingetragene Niederlassung in Bayern ist i.d.R. von einem Bayerneffekt auszugehen. Dies gilt gleichermaßen für Bei- und Rückstellungen.

Zur Plausibilisierung der mit Bayerneffekt kalkulierten Positionen bitte auf der Stab- und Besetzungsliste die jeweiligen Wohnorte (=Steuersitz) ergänzen.

Hinweis für Honorare an Stabmitglieder und Darsteller:

Honorare an Stabmitglieder und Darsteller gelten nur dann als in Bayern verwendet, wenn das Stabmitglied bzw. der Darsteller seinen Steuersitz in Bayern hat. Als Nachweis ist bei der Schlussprüfung eine Bestätigung des Steuersitzes – idealerweise auch die Steuernummer (nicht Steuer-ID-Nummer!) - der Stabmitglieder bzw. Darsteller, deren Gagen mit Bayerneffekt verbucht wurden, vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Leistung des Stabmitglieds als Eigenleistung des Produzenten, wie beispielsweise das Produzentenhonorar oder eine Herstellungsleitergage etc. gewertet wird. Es bietet sich daher an, das zuständige Wohnsitzfinanzamt auf dem Personalstammblatt bereits bei Einstellung bestätigen zu lassen.

Autoanmietungen:

Kosten für Mietwagen werden bei Buchung über ein Reisebüro, Agentur, Internet oder Autoverleih als Bayerneffekt anerkannt, wenn die Abholung oder Rückgabe in Bayern stattfindet. Die Gebühr für diese Buchung wird nur als Bayerneffekt anerkannt, wenn auch der Steuersitz des Reisebüros, Agentur, Autovermietung in Bayern ist.

Verpflegungsmehraufwendungen und Reisekostenpauschalen:

Diäten, Spesen, Übernachtungspauschalen und Kilometergeld gelten als Bayerneffekt, wenn der erhaltende Mitarbeiter in Bayern ansässig ist bzw. versteuert (Erstwohnsitzprinzip).

Flugbuchungen:

Kosten für Flüge werden bei Buchung über ein Reisebüro, eine Agentur, über Internet oder direkt bei einer Fluggesellschaft als Bayerneffekt anerkannt, wenn Start oder Landung in Bayern stattfindet. Die Gebühr für diese Buchung wird nur als Bayerneffekt anerkannt, wenn auch der Steuersitz des Reisebüros oder der Agentur in Bayern ist.

Bahnfahrkarten:

Kosten für Bahnfahrten können als Bayerneffekt anerkannt werden, wenn die Abfahrt oder Ankunft der Fahrt in Bayern stattfindet.

Hotelrechnungen:

Rechnungen von Hotels werden als Bayerneffekt anerkannt, wenn sich das Hotel in Bayern befindet. Bei Buchungen über ein bayerisches Reisebüro ist ebenfalls vom Standort des Hotels auszugehen.

Agenturrechnungen:

Agenturrechnungen z. B. für Darsteller oder Drehbuchautoren können nur dann dem Bayerneffekt zugerechnet werden, wenn der Darsteller oder Drehbuchautor in Bayern versteuert. Die Agenturprovision ist dem Steuersitz der Agentur zuzurechnen.

Versicherungskosten:

Findet der Abschluss der Versicherungen bei einer in Bayern ansässigen Versicherungsgesellschaft bzw. Makler/Agentur statt, so können diese Kosten als Bayerneffekt anerkannt werden.

Handlungskosten und Gewinn:

Handlungskosten und Gewinn gelten als Bayerneffekt, wenn der Firmensitz in Bayern ist und dies durch Angabe des Steuersitzes (Ort des Handelsregistereintrags) - idealerweise auch durch Angabe der Steuernummer (nicht Steuer-ID-Nummer!) - nachgewiesen wird. Wenn es keinen Handelsregistereintrag gibt, kann der Steuersitz durch einen Steuerberater bestätigt werden.

Finanzierungskosten:

Diese werden als Bayerneffekt anerkannt, wenn sich die kontoführende Stelle des Kreditinstituts in Bayern befindet.